

Satzung zur Änderung der Berufsordnung

vom 08. Juni 2018

Aufgrund von Art. 18 Abs. 5, 19, 20 und 59 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Bayerische Landesapothekerkammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 15.06.2018 (Az.: G32a-G8545.10-2018/2-11) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Berufsordnung

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker vom 21. Mai 2006 (Pharmazeutische Zeitung vom 22. Juni 2006, S. 2432 ff.), zuletzt geändert am 21.11.2017 (Pharmazeutische Zeitung vom 14. Dezember 2017, S. 3966), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Beratung und Information über pharmazeutisch-medizinische Themen umfasst auch eine journalistische Tätigkeit beispielsweise in der Fach- und Laienpresse sowie in sonstigen Medien.“

b. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird zu § 5 Abs. 1.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Inhaber einer Apothekenbetriebserlaubnis ist verpflichtet, pro Betriebsstätte nach Aufforderung seiner Berufsvertretung auf seine Kosten ein durch Beschluss der Delegiertenversammlung vorgegebenes Rezepturanzumittel anzufertigen oder im Rahmen seines Apothekenbetriebs anfertigen zu lassen und zur Überprüfung an ein ihm von seiner Berufsvertretung benanntes Labor einzusenden. Die angefertigte Rezeptur muss den Qualitätsanforderungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. Seine Teilnahme an dieser Maßnahme zur Qualitätssicherung hat er der Berufsvertretung auf Verlangen nachzuweisen. Bei erfolgreicher Teilnahme trägt die Berufsvertretung die Kosten der Überprüfung durch das Labor.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 20. Juni 2018

Thomas Benkert
Präsident